

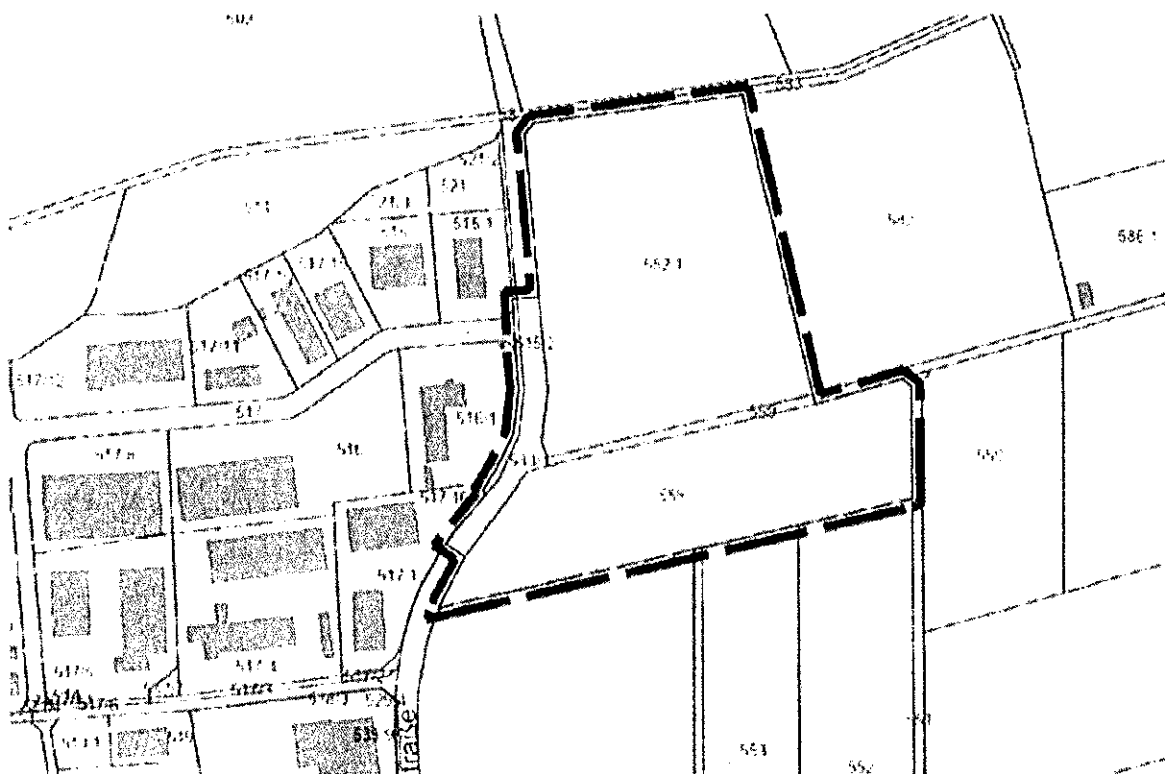
## Bekanntmachung

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

### Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unterschweinbach Nordost“ mit integriertem Grünordnungsplan

### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Gemeinderat der Gemeinde Egenhofen hat in seiner Sitzung am 31.07.2023 den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unterschweinbach Nordost“ mit integriertem Grünordnungsplan für das Gebiet östlich des Baugebietes Unterschweinbach Nord und südlich des Neschelbachs als Satzung beschlossen.



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 15.12.2025 in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus dem Lageplan ersichtlich, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, und umfasst die Grundstücke FL.Nrn. 15/2, 539/1 (Tfl.), 558, 559 (Tfl.) und 582/1, Gemarkung Unterschweinbach.

Der Bebauungsplan „Gewerbegebiet Unterschweinbach Nordost“ wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für jede Person zur im Rathaus der Gemeinde Egenhofen (Hauptstraße 37, 82281 Egenhofen, OT Unterschweinbach) im Bauamt, Zimmer OG.01, während der allgemeinen Sprechzeiten (s.u.) bereitgehalten.

**Allgemeine Sprechzeiten des Rathauses:**

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich: 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann auch im Internet unter [www.egenhofen.de/startseite/bekanntmachungen](http://www.egenhofen.de/startseite/bekanntmachungen) eingesehen und heruntergeladen werden.

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Egenhofen, den 12.05.2026

  
Robert Köll  
Erster Bürgermeister



Verteiler:

- Amtstafel Rathaus (angeheftet am 13.05.2026 und abzunehmen am 24.06.2026)
- Anschlagtafel Ortsteil (angeheftet am 13.05.2026 und abzunehmen am 24.06.2026)
- Homepage (eingestellt am 13.05.2026)